

Landgericht Dresden
Beschluss vom 20.06.2012
2 S 109/12

Leitsätze der Redaktion:

1. Die zur Prüfung der Glaubwürdigkeit von belastenden Zeugenaussagen im Strafverfahren entwickelte sog. Nullhypothese ist zur Prüfung der Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen im Zivilprozess anwendbar.
2. Abweichend von der Methodik im Strafverfahren kann die Glaubwürdigkeit von Zeugen im Zivilprozess auch anhand außerhalb der Zeugenaussage liegender Indizien bewertet werden.
3. Dies folgt dem Grundsatz, dass der Richter eine Zeugenaussage dem Urteil nur zugrundelegen darf, wenn er persönliche Gewissheit hat, welche den Zweifeln an der Glaubwürdigkeit des Zeugen Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (BGH NJW 1993, 935, 937).

In dem Rechtsstreit ... erlässt die 2. Zivilkammer des Landgerichts Dresden durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Kieß, Richterin am Landgericht von Müffling und Richter am Landgericht Drück am 20. Juni 2012 nachfolgende Entscheidung:

- I. Die Berufung des Klägers vom 20. Februar 2012 gegen das Urteil des Amtsgerichts Dippoldiswalde vom 26. Januar 2012 wird zurückgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
- III. Das Urteil des Amtsgerichts Dippoldiswalde vom 26. Januar 2012 ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
- IV. Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 2.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Wegen des Sachverhalts wird auf das Urteil des Dippoldiswalde vom 26. Januar 2012 verwiesen, mit dem das Amtsgericht die Klage zurückwies. Das Urteil wurde dem Kläger am 1. Februar 2012 zugestellt. Mit Schriftsatz vom 20. Februar 2012, eingegangen am selben Tag, legten die Kläger Berufung ein. Die Kammer wies mit Beschluss vom 25. Mai 2012 darauf hin, dass die Berufung offensichtlich unbegründet sei. Die Parteien haben hierzu Stellung genommen.

II.

Die Berufung wird nach § 522 Abs. 2 ZPO einstimmig zurückgewiesen, da die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts, die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert und eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist.

1. Die Berufung hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg:

- a. Wie vom Amtsgericht überzeugend dargelegt, konnte die Klägerin nicht den Beweis erbringen, dass sich in dem Fahrzeug am 12. Juni 2007 2.000,00 € in einem Umschlag befunden haben sollen.
- b. Dem Schriftsatz des Beklagten vom 13. Juli 2011 ist bei einer Würdigung vom objektiven Empfängerhorizont zu entnehmen, dass er bestreitet, dass sich am 12. Juni 2007 2.000,00 € im Handschuhfach befunden haben sollen. Dies ergibt sich insbesondere aus den Ausführungen Seite 4 f. Insofern war die Beweisaufnahme durch das Amtsgericht angezeigt.
- c. Die Kammer legt nach § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO die Beweiswürdigung des Amtsgerichts zugrunde, da keine konkreten Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten.
- d. Die Würdigung des Zeugenbeweises ist nicht zu beanstanden: Nach der sogenannten Nullhypothese müssen Anhaltspunkte festgestellt werden, warum dem Zeugen zu glauben ist. Es ist nach § 286 ZPO eine der vornehmsten und wichtigsten Aufgaben des Richters, sich aufgrund § 286 ZPO ein Urteil zu bilden, ob er dem Zeugen glaubt oder nicht (vgl. etwa Zöller/Greger, ZPO, 29. Aufl. 2012, § 373 Rn. 10). Dies hat das Amtsgericht in einer sehr sorgfältigen Weise auch getan.
- e. Es ist richtig, dass das Fehlen eines Kassenbuches, fehlende Einnahmebelege und die ordnungsgemäße Buchführung der Klägerin keinen Einfluss auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen haben. Es ist aber nicht zu beanstanden, dass das Amtsgericht darauf hinweist, dass die Besonderheit des Falles darin liegt, dass diese Mängel bei der Klägerin eine nicht glaubwürdige Aussage des Zeugen ermöglichen oder jedenfalls nicht verhindern. Ein Kassenbuch, dem die Einnahmen zu entnehmen wären, oder eine ordnungsgemäße Buchführung hätten die Zeugenaussage sehr glaubwürdig machen können. Es bestand aber keine Pflicht, ohne die Vorlage des Kassenbuches nicht zu entscheiden.

- f. Dasselbe gilt auch für die weiteren Kriterien, mit denen das Amtsgericht die Glaubwürdigkeit des Zeugen überprüft.
- g. Nur wenn der Richter die persönliche Gewissheit hat, welche den Zweifeln an der Glaubwürdigkeit des Zeugen Schweigen gebieten, ohne sie völlig auszuschließen (so BGH NJW 1993, 935, 937, vgl. Zöller/Greger, aaO., § 286 Rn. 19), darf er die Zeugenaussage seinem Urteil zugrunde legen. Das Amtsgericht hat aber diese persönliche Gewissheit nicht, weil Zweifel vorhanden waren, zumal der Zeuge auch, wie sich aus dem Tatbestand des Urteils ergibt, in einem besonderen Näheverhältnis zur Klägerin stand.
2. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht ersichtlich, auch erfordert die Einheitlichkeit der Rechtsprechung keine Entscheidung des Berufungsgerichts, zumal die Entscheidung der obergerichtlichen Rechtsprechung nicht widerspricht.
3. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist ebenfalls nicht geboten. Jedenfalls hat der Kläger nicht dargelegt, welche Aspekte in einer mündlichen Verhandlung besser erörtert werden könnten. Auch war weder wesentlicher neuer Sachvortrag vorhanden noch weicht das Berufungsgericht wesentlich von den Entscheidungsgründen des Amtsgerichts ab (vgl. Zöller/Heßler, aaO., § 522 Rn. 40).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des amtsgerichtlichen Urteils ergibt sich aus § 708 Nr. 10 Satz 2, 711, 713 ZPO. Die Rechtsbeschwerde ist unstatthaft, die Revision kann dennotwendig nicht zugelassen werden (vgl. Zöller/Heßler, ZPO, 29. Aufl. 2012, § 522 Rn. 44).

Dr. Kieß
Vorsitzender Richter am
Landgericht

von Müffling
Richterin am Landgericht

Duck
Richter am Landgericht